

Auslese und Ausblick: Zentrale Rolle der ICC für weltweite Akkreditivpraxis

Einen Schwerpunkt der Arbeit der Internationalen Handelskammer (ICC) stellt die praktische Förderung des internationalen Handels und der Bedingungen dar, unter denen dieser abgewickelt wird. Weltweit anerkannte Handelsklauseln, Musterverträge und Richtlinien der ICC vereinheitlichen die internationale Handelspraxis. Hierzu zählen u.a. die von der ICC herausgegebenen Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumentenakkreditive (ERA). Hintergrund für deren Entwicklung war, dass weder nationale gesetzliche Regelungen noch allgemeine zivil- oder handelsrechtliche Vorschriften eines Landes für das Akkreditivgeschäft ausreichend sind. In der Fassung ERA 500 bilden die ERA die Grundlage für die heutige Akkreditivpraxis.

Auf neuere Entwicklungen reagierte die ICC stets prompt, um den Bedürfnissen der Praxis gerecht zu werden. Am 1.9.1994 hat die ICC Positionspapiere zu den ERA herausgegeben, die der korrekten Auslegung der ERA dienen sollen, um Auslegungsfragen zu vermeiden und Sicherheit in das Akkreditivgeschäft zu bringen. Die ICC Bankenkommission hat am 12.7.1999 eine Decision über „Original“-Dokumente verfaßt. Im April 2002 hat die ICC Bankenkommission ihre Recommendation „Discrepant Documents, Waiver and Notice“ ausgesprochen. Dabei handelt es sich um ein Papier der ICC Bankenkommission, welches als Hilfestellung für die sich aus der Dokumentenprüfung sowie deren Aufnahme oder Zurückweisung innerhalb eines angemessenen Zeitraums ergebenden Fragen gedacht ist. Die ICC hat weiterhin ein Papier mit dem Titel „Transferable Credits and the UCP 500“ erstellt, in dem die Opinions der ICC Bankenkommission zur Übertragung eines Akkreditivs zusammengestellt werden. Am 1.4.2002 ist ein Anhang zu den ERA in Kraft getreten, der zusammen mit diesen die Grundlage für die elektronische Präsentation von Dokumenten beim Dokumentenakkreditiv bilden soll (el. ERA). Der Anhang ergänzt die ERA insoweit, als darin die Besonderheiten der Abwicklung der elektronischen Präsentation von Dokumenten geregelt werden. Im März 2003 hat die ICC die International Standard Banking Practice (ISBP) für Dokumentenakkreditive veröffentlicht. Dabei handelt es sich um einen Leitfaden für die Abwicklung des Akkreditivgeschäfts auf der Grundlage der ERA. Die von der ICC Bankenkommission abgegebenen Opinions sind eine für die Praxis wichtige Informationsquelle zur Frage der Aufnahmefähigkeit von Dokumenten. Sie spiegeln die internationale Praxis wider und stellen bedeutende Leitlinien für die Auslegung der ERA dar.

Es ist das große Verdienst der ICC, den Rechtsrahmen für die weltweite Abwicklung des Akkreditivgeschäfts geschaffen zu haben. Die Praxis kann mit den Rahmenbedingungen, die sich aus den ERA 500 ergeben, im Prinzip gut leben. Ungeachtet dessen befasst sich die ICC Bankenkommission derzeit mit der Revision der ERA. Geplant ist (nur) eine „technische“ Revision. Unabhängig von der Überarbeitung bestimmter Regelungen, die von einer kleinen Gruppe von Mitgliedern der ICC Bankenkommission im Sinne eines Vorschlags bereits identifiziert worden sind, sind noch konzeptionelle Fragen zu klären. Welchen Einfluß hat beispielsweise die internationale Rechtsprechung zum Dokumentenakkreditiv? Sollen die Opinions der ICC Bankenkommission in die überarbeitete Fassung einfließen? Was ist mit den Positionspapieren, die von der Praxis zwar immer beachtet wurden, aber zunächst keine „offiziellen“ ICC-Papiere waren, da sie nicht von der ICC Bankenkommission als Gesamtgremium herausgegeben worden sind? Wie wird das Verhältnis zu anderen ICC-Richtlinien (z. B. URR 525, ISP98 und el. ERA) gestaltet? Wie ist die Kollision zwischen ISBP und ERA zu werten?

Von den ISBP geht ebenso wie von anderen Publikationen der ICC zu den ERA eine starke normative Kraft des Faktischen aus. Zu bedenken ist jedoch, dass Akkreditive in der Praxis üblicherweise „subject to UCP 500“ eröffnet werden. Rechtsgrundlage der Akkreditive sind damit allein die ERA und darüber hinaus die anzuwendende nationale Rechtsordnung. Zumindest aus Gründen der Rechtsklarheit wäre es dienlich, wenn das neue Regelwerk auf „konsolidierter Basis“ erstellt würde. Es ist noch ein weiter Weg bis zu den ERA 600. „In short, if, as the Chinese say, a journey of thousand miles begins with a single step, the Banking Commission is only a few steps down the road towards an eventual destination.“

Rechtsanwalt Klaus Vorpeil, Gau-Bickelheim